



Niedersachsen

TRACES

Laves

Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit

*maximale
Untersuchungs-
fristen vor
Transportbeginn*

Innergemeinschaftliches Verbringen von Tieren (gemäß Binnenmarkt Tierseuchenschutzverordnung)

- frühester Untersuchungszeitpunkt für die klinische Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt vor dem Verbringen

Tierart	Frühester Untersuchungszeitpunkt für die klinische Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt vor dem Verbringen	Rechtsgrundlage (in der jeweils geltenden Fassung!)	Bemerkungen/Sonstiges
Rinder	24 Stunden vor Beginn des Versands	Artikel 3, Abs.2 der RL 64/432/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3	Tiergesundheitszeugnis gilt zehn Tage ab dem Tag der Gesundheitskontrolle (Art.10 RL)
Schweine	24 Stunden vor Beginn des Versands	Artikel 3, Abs.2 der RL 64/432/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3	Tiergesundheitszeugnis gilt zehn Tage ab dem Tag der Gesundheitskontrolle (Art. 10 RL 64/432/EWG)
Nutz- und Zuchtschafe und -ziegen	24 Stunden vor der Verladung	Artikel 4, Abs. 1 der RL 91/68/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3	Gültigkeit: zehn Tage ab der Kontrolle im Herkunftsbetrieb (Art. 9 RL 91/68/EWG)
Mastschafe und -ziegen	24 Stunden vor der Verladung	Artikel 4, Abs. 1 der RL 91/68/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3	Gültigkeit: zehn Tage ab der Kontrolle im Herkunftsbetrieb (Art. 9 RL 91/68/EWG)
Schlachtschafe und -ziegen	24 Stunden vor der Verladung	Artikel 4, Abs. 1 der RL 91/68/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3	Gültigkeit: zehn Tage ab der Kontrolle im Herkunftsbetrieb (Art. 9 RL 91/68/EWG)
Wildklauentiere	„Tiere“ 24 Stunden vor der Verladung	Artikel 16, der RL 92/65/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3	Gültigkeit?

Eingetragene Einhufer	48 Stunden bzw. am letzten Werktag vor der Verladung	Artikel 4, 6, der RL 2009/156/EG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3	Die Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig (Art.6 RL 2009/156/EG); Tiere müssen anhand Dokument gemäß RL 90/427/EWG identifiziert werden
Sonstige Einhufer (Zebras, Esel u.a.)	48 Stunden bzw. am letzten Werktag vor der Verladung	Artikel 4, 6, der RL 2009/156/EG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3	Die Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig (Art.6 RL 2009/156/EG); Tiere müssen anhand Dokument gemäß RL 90/427/EWG identifiziert werden
Affen und Halbaffen	„Tiere“ 24 Stunden vor der Verladung	Artikel 5, 16, RL 92/65/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3	Gültigkeit??
Hunde, Hauskatzen und Frettchen, ausgenommen Hunde, Hauskatzen und Frettchen, die nach Irland, Malta, Schweden oder dem Vereinigten Königreich verbracht werden	Bei gewerblichem Verbringen mindestens 48 Stunden (RL 92/65/EWG) vor dem Versand Tiere (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung) 24 Stunden vor dem Versand	Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3 RL 92/65/EWG	
Hunde, Hauskatzen und Frettchen, die nach Irland, Malta, Schweden oder dem Vereinigten Königreich verbracht werden	24 Stunden vor dem Versand	Entscheidung 2003/803/EG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3, RL 92/65/EWG	

Hasen und Kaninchen	„Tiere“ 24 Stunden vor der Verladung Bescheinigung des Herkunftsbetriebes, dass die Tiere zum Zeitpunkt des Versands frei von sichtbaren Krankheitszeichen sind und der Betrieb keinen tierseuchen-rechtlichen Beschränkungen unterliegt oder , im Falle der Anforderung durch den Bestimmungsmitgliedstaat, tierärztliche bzw. amts-tierärztliche Bescheinigung (Artikel 4, 4; Anhang E RL 92/65/EWG)	Artikel 9, 10, 16, RL 92/65/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3	Die Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig (Anhang E, Erläuterungen Teil II, RL 92/65/EWG)
Füchse und Nerze	„Tiere“ 24 Stunden vor der Verladung Bescheinigung des Herkunftsbetriebes, dass die Tiere zum Zeitpunkt des Versands frei von sichtbaren Krankheitszeichen sind und die Voraussetzungen nach Anlage 5 Nr.1 nicht bestehen oder , im Falle der Anforderung durch den Bestimmungsmitgliedstaat, tierärztliche Bescheinigung (Artikel 4, 4; Anhang E ,RL 92/65/EWG)	Artikel 10, 16 RL 92/65/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3	
Geflügel, für die Aufstockung von Wildbeständen in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten	48 Stunden vor dem Versand von einem amtlichen bzw. ermächtigten Tierarzt;	Artikel 12, RL 2009/158/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3	Gesundheitsbescheinigung muss am Verladetag ausgefüllt werden und hat eine Geltungsdauer von 5 Tagen (Artikel 20 RL 2009/158/EWG)

Nutz- und Zuchtgeflügel	48 Stunden vor dem Versand von einem amtlichen bzw. ermächtigten Tierarzt. nicht anwendbar, wenn kleine Partien von weniger als 20 Einheiten handelt	Artikel 10, RL 2009/158/EWG , Binnenmarkt- Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3	Gesundheitsbescheinigung muss am Verladetag ausgefüllt werden und hat eine Geltungsdauer von 5 Tagen (Artikel 20 RL 2009/158/EWG)
Schlachtgeflügel	3 Tage (Werktage; Samstage, Sonntage und Feiertage gelten nicht als Werktage) nicht anwendbar, wenn kleine Partien von weniger als 20 Einheiten handelt	VO (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 Artikel 11, RL 2009/158/EWG, Binnenmarkt- Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3	VO (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 Gesundheitsbescheinigung muss am Verladetag ausgefüllt werden und hat eine Geltungsdauer von 5 Tagen (Artikel 20 RL 2009/158/EWG)
Eintagsküken	zum Zeitpunkt ihres Versands von jeglichem Symptom frei sein nicht anwendbar, wenn kleine Partien von weniger als 20 Einheiten handelt	Artikel 9, RL 2009/158/EWG, Binnenmarkt- Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3	Gesundheitsbescheinigung muss am Verladetag ausgefüllt werden und hat eine Geltungsdauer von 5 Tagen (Artikel 20 RL 2009/158/EWG)
Papageien und Sittiche	„Tiere“ 24 Stunden vor der Verladung tierärztliche bzw. amtstierärztliche Untersuchung im Falle gewerblicher Zucht	Artikel 7, 16 RL 92/65/EWG, Binnenmarkt- Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3	
Sonstige Vögel	„Tiere“ 24 Stunden vor der Verladung tierärztliche bzw. amtstierärztliche Untersuchung im Falle gewerblicher Zucht	Artikel 7, 16 RL 92/65/EWG, Binnenmarkt- Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3	
Bruteier Bruteier	72 Stunden vor dem Versand von amtlichen bzw. ermächtigten Tierarzt untersucht oder monatlich von amtlichen bzw. ermächtigten Tierarzt kontrolliert, wobei der letzte Besuch innerhalb von 31 Tagen vor dem Versand erfolgt sein muss. und die Aufzeichnungen über den Gesundheitsstatus der Herde von amtlichen bzw. ermächtigten Tierarzt	Artikel 8, RL 2009/158/EWG, Binnenmarkt- Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3	Gesundheitsbescheinigung muss am Verladetag ausgefüllt werden und hat eine Geltungsdauer von 5 Tagen (Artikel 20 RL 2009/158/EWG)

	<p>überprüft werden und der aktuelle Gesundheitsstatus anhand neuester Informationen 72 Stunden vor Versand zu bewerten ist</p> <p>nicht anwendbar, wenn kleine Partien von weniger als 20 Einheiten handelt</p>		
<p>Geflügel, ausgenommen zur Aufstockung von Wildbeständen und Laufvögeln oder Bruteiern von Laufvögeln, einschließlich Bruteier anderer Geflügel und Eintagsküken in kleinen Partien von weniger als 20 Einheiten</p>	<p>zum Zeitpunkt ihres Versands von jeglichem Symptom frei sein</p> <p>zum Zeitpunkt ihres Versands von jeglichem Symptom frei sein</p>	<p>Artikel 14, RL 2009/158/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3</p> <p>Artikel 14, RL 2009/158/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3</p>	<p>Gesundheitsbescheinigung muss am Verladetag ausgefüllt werden und hat eine Geltungsdauer von 5 Tagen (Artikel 20 RL 2009/158/EWG)</p> <p>Gesundheitsbescheinigung muss am Verladetag ausgefüllt werden und hat eine Geltungsdauer von 5 Tagen (Artikel 20 RL 2009/158/EWG)</p>